

STATUTEN

der Arbeitsgemeinschaft hämatologischer und onkologischer Pflegepersonen in Österreich (AHOP)

Version ab:

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft hämatologischer onkologischer Pflegepersonen in Österreich" (AHOP)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die Bundesrepublik Österreich.

§ 2. Zweck

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet (im Sinne der Bundesabgabenordnung). Die AHOP bezweckt außerhalb jeder parteipolitischen, konfessionellen oder ideologischen Betätigung die Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung in der hämatologischen und onkologischen Pflege bzw. in anschlussbetreuenden Einrichtungen, zum Nutzen der PatientInnen, des Pflegepersonals und sonstigen mit der Betreuung beauftragten Berufsgruppen.

- (1) Sammlung pflegerischen, medizinischen, kosmetischen und, pharmazeutischen Erfahrungswissens
- (2) Einführung und Erhöhung des Anteils von Allgemeiner Kranken- und Gesundheitspflege, Komplementärer Anwendung im klinischen, holistischen und ästhetischen Anwendungsbereich (Initiierung und Förderung des Anteils der Kranken- und Gesundheitspflege in Klinik und Praxis)
- (3) Förderung der pflegewissenschaftlichen Expertise und Unterstützung bei der Implementierung der Ergebnisse in die Praxis
- (4) Internationaler Erfahrungsaustausch, vor allem mit anderen gleichgerichteten Gesellschaften
- (5) Information der Betreuungspersonen und PatientInnen über neue pflegerische Behandlungsmethoden und Forschungsergebnisse
- (6) Information der breiten Öffentlichkeit über die Früherkennung und Vorsorge zur Vermeidung von malignen Erkrankungen
- (7) Positionierung der hämatologischen und onkologischen Pflege bei Behörden, Bundesanstalten, Sozialversicherungsträgern und anderen Entscheidungsträgern im Gesundheitswesen und in der Gesellschaft
- (8) Gründung Unterstützung und Vernetzung von Arbeitsgemeinschaften mit ähnlicher Zielsetzung
- (9) Die Intensivierung der Ausbildung und Fortbildung von Pflegepersonen, ÄrztInnen und Angehörigen nichtmedizinischer Berufe

- (10) Vertretung der berufsspezifischen Erfordernisse gegenüber Dritten.
- (11) Organisation von Versammlungen, Vorträge, Fortbildungsveranstaltungen mit fachlichen Demonstrationen und Diskussionen, geselligen Zusammenkünften und sonstigen Veranstaltungen
- (12) Herstellung und Förderung der Kontakte zu allen Berufsorganisationen der Gesundheits- und Krankenpflege, zu den ärztlichen Fachgesellschaften, Ganzheitsmedizin, Komplementärer Medizin und zu den öffentlichen Stellen des Gesundheitswesens im In- und Ausland, bei gemeinsamen Interessen.
- (13) Herausgabe eines Mitteilungsblattes / Newsletters (online oder Printversion) und Veröffentlichungen von für die Krankenpflege relevanten Mitteilungen inklusive persönlicher Erfahrungswerte und Berichte.
- (14) Die Intensivierung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pflegepersonen (diplomierte und nicht diplomierte), ÄrztInnen und Angehörigen nichtmedizinischer und verwandter Berufe.
- (15) Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen werden eingehalten.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1.) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten Mittel erreicht werden.
- 2.) Als ideelle Mittel dienen:
 - a.) Initiierung und Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten auf den Gebiet der Gesundheits- und Krankenpflege im, hämatologischen und onkologischen Fachpflegebereich;
 - b.) Organisation und Abhalten von Tagungen, Vorträgen und Kongressen Fortbildungsveranstaltungen und geselligen Zusammenkünften;
 - c.) Herausgabe von Informationsmitteln;
 - d.) Mitgliedschaft bei anderen In- und Ausländischen Gesellschaften;
 - e.) Kontakte zu Hersteller / Vertreiber von Produkten aus dem hämatologischen onkologischen Bereich bezüglich Erstellung, Sicherung von Qualitätskriterien, Standards sowie Produktdeklarationen
 - f.) Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen werden eingehalten.
- 3.) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a.) Einschreibgebühr und Mitgliedsbeiträge;
 - b.) Zuwendungen von öffentlichen und privaten Einrichtungen;
 - c.) Erträge aus Veranstaltungen, Kursen, Seminaren und vereinseigenen Unternehmungen.
 - d.) Spenden, Stiftungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
 - e.) Mitgliedschaft bei anderen In- und Ausländischen Gesellschaften.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- (1) ordentliche Mitglieder,
- (2) außerordentliche Mitglieder,
- (3) Ehrenmitglieder,
- (4) Fördernde Mitglieder (Firmen),
- (5) Korrespondierende Mitglieder.

Zu (1):

- a.) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Ordentliche Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, die Angehörige eines pflegerischen oder sonstigen Berufes sind, der geeignet ist, den Zielen des Vereines fachlich zu dienen. Auch während Karenz, Präsenz- oder Zivildienstzeit oder im Falle der Pensionierung bleibt die ordentliche Mitgliedschaft erhalten.
- b.) alle Personen, die bei der ersten ordentlichen Generalversammlung als Präsidiumsmitglieder nominiert wurden (i.e. Gründungsmitglieder)

Zu (2):

physische und juristische Personen, welche die Vereinszwecke zu fördern beabsichtigen, aber an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht voll teilnehmen können. Dazu gehören all jene Personen, die nicht die Voraussetzungen gem. § 4 Abs. (1) (3), (4) oder (5) erfüllen.

Zu (3):

Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht haben, können über Antrag des Präsidiums von der Generalversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Zu (4):

Fördernde Mitglieder (z.B. Firmen) sind all jene physischen und juristischen Personen, die die Vereinszwecke vor allem materiell fördern, jedoch an den Rechten und Pflichten nicht voll teilnehmen können und einen von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten haben.

Zu (5):

Korrespondierende Mitglieder, die aufgrund einschlägiger Tätigkeit dem Vereinszweck förderlich sind und zu solchen ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern im Sinne von §4. Abs. (1) und (4) erfolgt durch Anmeldung der Person oder firmenmäßige Zeichnung Abs. (4) der Aufnahmeformulare. Die Ablehnung von Mitgliedern bedarf eines Beschlusses des Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss kann im schriftlichen Verfahren erfolgen. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung, eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.

Die Aufnahme von Mitgliedern im Sinne von §4 Abs. (2) und (5) bedarf eines Beschlusses des Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss kann im schriftlichen Verfahren erfolgen. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung, eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.

- (2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern im Sinne von §4. Abs. (3) erfolgt durch die Generalversammlung über Vorschlag des Präsidiums.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt außer im Falle des §4. Abs. (2) letzter Satz durch den Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen und ist vor diesem Datum in schriftlicher Form erforderlich. Maßgeblich dabei ist das Datum des Poststempels. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann das Präsidium vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Präsidium wegen Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist binnen zwei Wochen ab Zustellung der Ausfertigung dieses Präsidiumsbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung (z. H. des Präsidenten des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter) zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§9 und 10), das Präsidium (§§11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14), das Schiedsgericht (§15) und der wissenschaftliche Beirat (§16).

§ 9. Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Präsidium einberufen werden, wenn es die Führung der Geschäfte erfordert. Sie muß vom Präsidium einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen oder von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe oder von einem Rechnungsprüfer schriftlich beantragt wurde. Sie hat innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen nach dem Beschluß bzw. nach dem Begehren stattzufinden.
- (3) Wird die ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung nicht fristgerecht vom Präsidium einberufen, ist jedes ordentliche Mitglied zur Einberufung der Generalversammlung berechtigt.
- (4) Für jede Generalversammlung ist zwischen der Einladung (Aussendung bzw. Bekanntmachung auf der Homepage) und Abhaltung der Generalversammlung eine Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen einzuhalten.

- (5) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, diese müssen spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung beim Vorstand schriftlich überreicht oder zur Post gegeben werden.
- (6) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über die Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefaßt werden. Die außerordentliche Generalversammlung ist zur Beschlußfassung nur über jene Tagesordnungspunkte befugt, die Anlaß ihrer Einberufung waren.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied mittels schriftlicher Bevollmächtigung ist zulässig. Doch darf ein Mitglied höchstens drei Mitglieder vertreten.
- (8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Dann ist sie auf jeden Fall beschlußfähig.
- (9) Soweit in den Statuten nicht anders bestimmt, ist zur Beschlußfassung einfache Stimmenmehrheit notwendig. Statutenänderungen und Beschlüsse auf Auflösung des Vereines bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. dessen Vertreter.
- (10) Die Generalversammlung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung einer seiner Vizepräsidenten. Sind auch diese verhindert, so führt das älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.
- (11) Über die Verhandlungen und Ergebnisse einer Generalversammlung wie auch einer Wahlversammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Versammlung, die gefaßten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Jedes Protokoll ist vom Präsidium der Versammlung und vom Schriftführer zu zeichnen. Jedem Mitglied ist Einsicht zu gewähren.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a.) Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer, bzw. allfällige Enthebung.
- b.) Änderung und Ergänzung der Statuten.
- c.) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für ordentliche, außerordentliche, korrespondierende und fördernde Mitglieder.
- d.) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluß sowie Beschlußfassung darüber.
- e.) Entlastung des Präsidiums auf Grund des Rechenschaftsberichtes.
- f.) Beratung und Beschlußfassung über die vom Präsidium oder aus der Mitgliedschaft vorgelegten Anträge.
- g.) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines, s. §17.

- h.) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- i.) Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß bzw. gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichtes.

§ 11. Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Mitgliedern; aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsident, dem 2. Vizepräsident, dem Finanzreferent, dem Finanzreferent - Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schriftführer - Stellvertreter.
- (2) Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium ist berechtigt, bis zur Erreichung der Gesamtzahl 15, weitere ordentliche Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren, des weiteren für besondere Aufgaben Arbeitsausschüsse zu bilden und - insbesondere für Agenden in den Bundesländern - besondere Aufgaben an einzelne ordentliche Mitglieder zu delegieren. In jedem Fall gilt dies lediglich für die Dauer der Funktionsperiode.
- (3) Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder sind wieder wählbar. Das Präsidium bleibt jedenfalls über die Funktionsperiode bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Der Präsident wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, bei deren Verhinderung vom ältesten Präsidiumsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder nachweislich eingeladen und mindestens 3 Mitglieder erschienen sind.
- (6) Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident(in), bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter, bei deren Verhinderung das älteste Präsidiumsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. (3)) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. (9)) und Rücktritt (Abs. (10)).
- (9) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktrittes des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der erklärte Rücktritt wird erst mit der statutenmäßigen Bestellung eines Nachfolgers bzw. mit der Auflösung des Vereines rechtswirksam.
- (10) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, den Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen.
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Wird das gesamte Präsidium enthoben, wird die Enthebung erst mit Wahl eines neuen Präsidium wirksam.

§ 12. Aufgabenkreis des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, jeweils für jedes Kalenderjahr.
2. Vorbereitung der Generalversammlung.
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern.
6. Das Präsidium beschließt eine Geschäftsordnung. Es erläßt auch die Dienstinstruktion für das Vereinsbüro.
7. Das Präsidium ist berechtigt, aus seiner Mitte Unterausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu überragen. Es kann die Beiziehung außenstehender Personen beschließen.
8. Aufnahme, Kündigung und Entlassung des Geschäftsführers (Direktors) und der sonstigen Angestellten und Dienstnehmer des Vereines.
9. Auszeichnung von Ehrenmitgliedern.

§ 13. Obliegenheiten der Präsidialmitglieder

- (1) Dem Präsidenten obliegt die alleinige Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Präsidiumssitzungen.
- (3) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten über 3000 Euro betreffen, vom Präsidenten und dem Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Sämtliche Ausfertigungen sind mit dem Vereinsiegel zu versehen.

- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter, bei deren Verhinderung das älteste Präsidiumsmitglied.
- (6) Sollte der Verein ein eigenes Büro unterhalten, so ist der Geschäftsführer für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt.
Sollten es die Vereinsgeschäfte erfordern, kann die Generalversammlung die Einrichtung eines Büros und die Bestellung eines Geschäftsführers (Direktor) beschließen. Dieser hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte, gemäß den Weisungen des Präsidiums, verantwortlich. Er ist, soweit sich der Präsident(in) nicht bezüglich wichtiger Urkunden und dergleichen die Zeichnung vorbehalten hat, für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt. Der Geschäftsführer besitzt im Präsidium das Stimmrecht.

§ 14. Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfer obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15. Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern, davon zumindest vier ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen ab Mitteilung als Schiedsrichter dem Präsidium namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine weitere Person, welche nicht Vereinsmitglied sein muß, zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen bei Anwesenheit seiner sämtlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die in Anwesenheit der Streitteile durchgeführte Verhandlung ist ein von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnendes Protokoll zu führen. Eine Berufung gegen den Schiedsspruch an die Generalversammlung z. Hd. des Präsidenten ist binnen zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung zulässig. Diese entscheidet dann endgültig.
- (4) Die Bestimmungen des vierten Abschnittes der Zivilprozeßordnung (§§577 ff.) sind subsidiär heranzuziehen.

§ 16. Der wissenschaftliche Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat soll dem Präsidium und die Mitglieder in allen Fachfragen und die Ziele des Vereines unterstützen.

- (2) Der Beirat hat mindestens 5, höchstens 20 Mitglieder, in erster Linie Diplomierte Fachpflegepersonen, Ärzte, ferner andere Personen, die auf Spezialgebieten der Hämatologie und Onkologie führend sind.
- (3) Jedes Mitglied des Beirates wird durch Beschluss des Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden auf ein Jahr berufen.
Die Berufung kann unbeschränkt wiederholt werden.

§ 17. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zuzufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt und eine gemeinnützige Tätigkeit im Sinne der §§ 34 ff. BAO entfaltet.